Berufsvorbereitung und Berufsausbildung in Heimen der öffentlichen Erziehung (1977)

Die Verlängerung der Schulpflicht und die Herabsetzung des Volljährigenalters sind Faktoren, die zu einer Verkürzung der durchschnittlichen Zeit der Heimunterbringung nach der Schulentlassung geführt haben. Dieser Umstand wie auch strukturelle Änderungen im Bereich der Berufsausbildung gaben der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden Veranlassung, einen Sonderausschuß mit der Untersuchung der Frage zu beauftragen, inwieweit die Heime der öffentlichen Erziehung in der Lage sind, den geänderten Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Auswertung der im Rahmen dieses Auftrages durchgeführten Erhebung in 54 Heimen für Schulentlassene (mit Ausnahme der im Rahmen der öffentlichen Erziehung belegten Jugendwohnheime) in den Ländern Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz hat gezeigt, daß die schulischen Voraussetzungen dieser Jugendlichen sehr viel schlechter sind als sonst im Bundesdurchschnitt der Jugendlichen außerhalb der Heime.

Die Jugendlichen in den befragten Heimen haben nur zu rd. 27 % mindestens die Hauptschule erfolgreich absolviert, während dies im Bundesdurchschnitt für 80 % der Jugendlichen gilt. Da die Zahl von 27 % sich auf den Zeitpunkt vor Beginn der Berufsausbildung bezieht, fallen darunter auch die Minderjährigen, die einen Hauptschulabschluß im Heim nachgeholt haben, so daß die Zahl derer, die ohne Hauptschulabschluß in die Heime gelangen, noch ungünstiger ausfällt.
Daher ist es um so bemerkenswerter, daß 38 % der Jugendlichen in Erziehungsheimen (48 % der Jungen und 19 % der Mädchen) in einer betrieblichen oder schulischen Vollausbildung stehen. Die übrigen 62 % der Jugendlichen werden in verkürzten Ausbildungslehrgängen durch Anleitung in Betrieben der Heime oder durch Berufsvorbereitungsmaßnahmen ausgebildet.

Anerkannte Ausbildungsgänge, die Zwischenabschlüsse ermöglichen wie z.B. die Stufenausbildung in einigen Berufsfeldern sind teilweise in ihren theoretischen Anforderungen gerade der ersten Stufe so hoch, daß sie sich in den Heimen kaum verwirklichen lassen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat deshalb — aufbauend auf erfolgreichen Versuchen einzelner Heime — Grundsätze für die Berufsvorbereitung und Berufsausbildung erarbeitet, in denen besonders die Ausbildungsgänge berücksichtigt sind, die in kürzerer Zeit und mit überschaubaren Anforderungen eine sinnvolle Ausbildung für die Jugendlichen bieten, denen die Voraussetzungen für eine qualifizierte Vollausbildung fehlen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat im Verlauf ihrer Erhebungen und Beratungen den Eindruck gewonnen, daß das Problem der beruflichen Bildung entwicklungsgefährdeter Jugendlicher weit über das Gebiet der Heimerziehung hinausreicht und in der öffentlichen Diskussion um das Berufsbildungswesen vernachlässigt worden ist. Sie appelliert deshalb an die zuständigen Stellen auf Bundesebene, diesen Fragenbereich stärker in den Ausbildungsordnungen und Förderungsprogrammen der beruflichen Bildung zu beachten.

Die Ergebnisse der Erhebung und die Grundsätze zur Berufsvorbereitung und Berufsausbildung in Heimen der öffentlichen Erziehung sind als Anlage beigefügt.

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Ergebnisse der Erhebung

Belegung der Heime 3
Schulentlassene nach Schulbildung 3
Einsatz der Schulentlassenen 4
Volljährige 5
Ausbildung gem. § 48 BBiG 5/6
Schulische Berufsausbildung 6
Berufsgrundbildungsjahr 6
Berufsvorbereitende Maßnahmen 6
Arbeit im Heim 6
Grundausbildung; Ausbildung nach § 19 BBiG 6
Mitarbeiter 7

II. Grundsätze

Diagnose und Berufsberatung 9
Berufsvorbereitung 9
Heimexterne Ausbildung 10
Heiminterne Ausbildung 10
Berufsgrundbildungsjahr 10
Ausbildung nach § 48 BBiG bzw. § 42 HwO 11
Besondere Ausbildungsgänge 11
§ 19 BBiG 11

I. Berufsvorbereitung und Berufsausbildung in Heimen der öffentlichen Erziehung

— Ergebnisse einer Erhebung —

Nachfolgende Aussagen basieren auf Ergebnissen einer Umfrage, die im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden in den Erziehungsheimen für Schulentlassene der Länder Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz (insgesamt in 54 Heimen) durchgeführt wurde. Nicht aufgenommen wurden die in einigen Großstädten, insbesondere Hamburg im Rahmen der öffentlichen Erziehung (FEH/FE) belegten Jugendwohnheime.

Tabelle I — Belegung der Heime

	Jungen absolut	%	Mädchen absolut	%	insgesamt absolut	%
Schulentlassene	2 037	60	975	66	3 012	62
Schulkinder	1 360	40	499	34	1 859	38
insgesamt	3 397	100	1 474	100	4 871	100

Tabelle I gibt den Belegungsstand wieder. Sie zeigt einen hohen Anteil Schulkinder in Heimen, die ursprünglich Schulentlassenen vorbehalten waren. Für die unter Nr. 8 der beiliegenden Grundsätze aufgeführte Forderung sind daher bereits jetzt — zumindest von der Belegung her — gute Voraussetzungen gegeben.

Tabelle II zeigt die Schulentlassenen im Hinblick auf ihre Schulbildung. Während im Durchschnitt der Bevölkerung über 80 % eines jeden Jahrgangs den Hauptschulabschluß oder einen höherwertigen Schulabschluß erreichen und weniger als 5 % eines Jahrgangs aus einer Sonderschule für Lernbehinderte entlassen werden, darunter wiederum 50 % mit dem Abschluß der Sonderschule *), sind die schulischen Voraussetzungen der Jugendlichen in Erziehungsheimen außerordentlich ungünstig.

Tabelle II — Schulentlassene nach Schulbildung

	Jungen absolut	%	Mädchen absolut	%	insgesamt absolut	%
Hauptschule	1 289	63,3	658	67,5	1 947	65,4
davon mit Abschluß	453	22,2	275	28,2	728	25,2
Abgang 9. Klasse	182	8,9	95	9,8	277	9,3
8. Klasse	348	17,1	133	13,6	481	15,4
7. Klasse	209	10,3	108	11,1	317	10,7
6. Klasse	97	4,8	47	4,8	144	4,8
Sonderschule	711	34,9	302	31,0	1 013	32,9
davon mit Abschluß	215	10,6	106	10,9	321	10,7
Abgang Oberstufe	332	16,3	113	11,6	445	13,9
Mittelstufe	102	5,0	66	6,8	168	5,9
Unterstufe	62	3,0	17	1,7	79	2,4
Sonstige Schulen	37	1,8	15	1,5	52	1,7
insgesamt	2 037	100,0	975	100,0	3 012	100,0

*) entnommen aus Bundesminister für Wirtschaft „Leistungen in Zahlen 1975" — Tabelle II 4.3.1.2.1, Seite 30

Von den Jungen haben 63,3 % eine Hauptschule verlassen, jedoch nur gut 1/3 dieser Hauptschüler den Hauptschulabschluß erreicht. 34,9 % der Jungen haben eine Sonderschule für Lernbehinderte besucht, jedoch ebenfalls nur etwa 1/3 davon den Sonderschulabschluß erreicht. Bei den Mädchen stellt sich die Situation etwas günstiger dar: Der Anteil derer, die aus Hauptschulen entlassen wurden, ist mit 67,5 % etwas höher als der der Jungen; etwa 2/5 der Hauptschülerinnen erreichte den Hauptschulabschluß. 31% aller Mädchen wurden aus Sonderschulen für Lernbehinderte entlassen, davon 1/3 mit Sonderschulabschluß.

Die Zahlen erhalten ein weiteres Gewicht dadurch, daß in nicht seltenen Fällen der Hauptschulabschluß im Heim nachgeholt wurde. Ginge man zurück auf den schulischen Stand vor bzw. ohne Heimunterbringung, sähen daher die Voraussetzungen noch ungünstiger aus.

Tabelle III — Einsatz der Schulentlassenen

Einsatz	mit Schulabschluß A		mit Schulabschluß B		insgesamt	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Im Heim Ausbildung § 3 BBiG	477	46,1	420	21,3	897	29,8
Ausbildung § 48 BBiG	—	—	64	3,2	64	2,2
Grundausbildungslehrgang	36	3,5	67	3,4	103	3,4
Ausbildung § 19 BBiG	77	7,4	394	20,0	471	16,4
Berufsgrundbildungsjahr	91	8,8	158	8,0	249	8,3
Schulische Berufsausbildung	22	2,1	—	—	22	0,1
Ausbildung insgesamt	703	67,9	1103	55,9	1 806	60,2
Berufsvorbereitung	109	10,5	503	25,5	612	20,4
Arbeit	51	4,9	220	11,1	271	9,0
Heim insgesamt	863	83,3	1 826	92,5	2 689	89,6
Außerhalb Ausbildung § 3 BBiG	91	8,8	40	2,0	131	4,3
Ausbildung § 48 BBiG	1	0,1	19	1,0	20	0,6
Berufsgrundbildungsjahr	13	1,2	4	0,2	17	0,5
Schulische Berufsausbildung	25	2,4	5	0,2	30	1,0
Ausbildung insgesamt	130	12,5	68	3,4	198	6,4
Berufsvorbereitung	3	0,3	18	0,9	21	0,7
Arbeit	40	3,9	64	3,2	104	3,3
Außerhalb insgesamt	173	16,7	150	7,5	323	10,4
Gesamtzahl	1 036	100,0	1 976	100,0	3 012	100,0

Tabelle III gibt Auskunft über den Einsatz der Schulentlassenen im Hinblick auf ihre berufliche Situation, und zwar getrennt nach Schulentlassenen mit einem relativ qualifizierten und einem weniger qualifizierten Schulabschluß. In der ersten Spalte „mit Schulabschluß A" sind diejenigen erfaßt, die einen Hauptschulabschluß oder eine gleichwertige andere Schulbildung bzw. den Abgang der 9. Klasse der Hauptschule erreicht haben. Unter der Rubrik „mit Schulabschluß B" sind diejenigen aufgeführt, deren schulische Voraussetzungen darunter liegen.

Die Erhebung ergibt, daß nur 131 = 4,3 % aller Jugendlichen in einer **qualifizierten betrieblichen Ausbildung *außerhalb* des Heimes stehen.** Hier ist der Anteil derer, die über einen Schulabschluß A verfügen, mit 91 sehr viel höher als der, die mit schlechteren Voraussetzungen noch einer Vollausbildung zugeführt werden (40). Die Mädchen sind unter diesen Jugendlichen so gut wie nicht vertreten (insgesamt nur 4, siehe Tabelle VIII).

Wesentlich mehr Jugendliche, nämlich 897, das sind 29,8 % aller Jugendlichen, werden einer **qualifizierten betrieblichen Ausbildung *im* Heim** zugeführt. Von diesen Jugendlichen verfügt jedoch nur gut die Hälfte, nämlich 477 über einen Hauptschulabschluß oder eine halbwegs gleichwertige Vorbildung, während knapp die Hälfte = 420 mit ihren schulischen Voraussetzungen darunter liegen. Unter den 897 Jugendlichen sind nur 147 Mädchen = 15 % aller Mädchen, dagegen 750 Jungen = 36,8 % aller Jungen (siehe Tabelle VII und VIII).

Insgesamt erscheint im Hinblick auf die schulischen Voraussetzungen insbesondere bei den Jungen die Zahl der einer qualifizierten betrieblichen Ausbildung zugeführten Jugendlichen relativ hoch. Zweifellos gibt es im Heim mehr Möglichkeiten, individuell auf die Bedürfnisse schwacher Schüler einzugehen; dennoch erhebt sich die Frage, ob hier nicht z.T. zu hoch gesteckte Ziele verfolgt werden, die später zum Abbruch oder zum Mißlingen einer Vollausbildung führen. Zahlen darüber, in wievielen Fällen die Ausbildung tatsächlich erfolgreich zu Ende geführt wird, liegen leider nirgends lückenlos vor.

Die Zahlen der Tabelle II (sowie VII und VIII) zeigen außerdem deutlich, daß das Schwergewicht nach wie vor bei der heim**internen** Ausbildung liegt und nur eine relativ kleine Zahl von Jugendlichen außerhalb des Heimes einer betrieblichen Vollausbildung zugeführt wird. Der unter Nr. 4 der Anlage erhobenen Forderung, Berufsausbildung auch außerhalb des Heimes durchzuführen bzw. abzuschließen, ist daher noch nicht genügend Rechnung getragen. Allerdings würden sich die Zahlen etwas verschieben, wenn auch die im Rahmen der FEH/FE belegten Jugendwohnheime in die Erhebung einbezogen würden. Die Aussage, daß noch zu sehr der heiminternen Ausbildung auch bis zum Abschluß der Vorzug gegeben wird, wird allerdings auch erhärtet durch das Ergebnis, das die Erhebung in bezug auf die nach § 75 a JWG geförderten jungen Volljährigen gab. Tabelle IV gibt hierüber Aufschluß.

Tabelle IV — Volljährige

	männlich	weiblich	insgesamt
Im Heim Berufsausbildung	245	12	257
Berufsvorbereitung	8	1	9
insgesamt:	253	13	266
Außerhalb der Heime Berufsausbildung	51	15	66
Berufsvorbereitung	5	3	8
insgesamt:	309	31	340

Die Tabelle zeigt, daß von insgesamt 340 jungen Volljährigen, die Hilfe zur Vollendung ihrer Ausbildung (in der Regel einer Vollausbildung) erhalten, nur 74 außerhalb des Heimes ausgebildet werden.

Der der Heimerziehung oft gemachte Vorwurf, nicht genügend — und früh genug — auf eine Selbständigkeit des jungen Menschen hin zu erziehen, findet hier neue Nahrung. Es ist häufig nicht einleuchtend, daß die Ausbildung aus pädagogischen Gründen voll im Heim abgeleistet werden muß. Außerdem kann hier nicht die Gewähr geboten werden, daß auch bei gut bestandener Prüfung die Voraussetzungen für eine Bewährung im freien Berufsleben draußen gegeben sind. Trotz ungünstiger Arbeitsmarktlage müssen die Bemühungen der Heime um eine Ausweitung der externen Ausbildung verstärkt werden. Gegebenenfalls müßten Wege gefunden werden, durch Übernahme der Ausbildungskosten geeignete Betriebe zu gewinnen. Es wird erforderlich sein, die Notwendigkeit der Heimunterbringung regelmäßig in festgelegten Abständen zu überprüfen.

Eine **Ausbildung nach § 48 BBiG bzw. 42 Handwerksordnung** ist — wie Tabelle III zeigt, noch relativ wenig bekannt. In Heimen werden 2,2 % aller Jugendlichen in dieser Form ausgebildet, außerhalb der Heime nur 0,6 %.

Tabelle V — Betriebliche Ausbildung §§ 3 und 48 BBiG nach im Heim vertretenen Berufssparten

Berufsbereich	Auszubildende in %
Metall	31,2
Farbe	15,1
Holz	13
Elektrotechnik	9,3
Hauswirtschaft	7,1
Nahrung	7
Textil, Bekleidung	4,1
Bau	4
Druck	2,7
Friseur	2,4
Landwirtschaft / Garten	2,1
Raumausstatter / Schuhmacher	2
Insgesamt:	100

In den o.a. Berufsbereichen sind die jeweils zusammengehörenden Berufsfelder zusammengefaßt.

In **schulischer Berufsausbildung** (z.B. Kinderpflegerinnenschule, Handelsschule etc.) stehen **im** Heim 22 = 0,1 % aller Jugendlichen (hier handelt es sich ausschließlich um Mädchen), **außerhalb** des Heimes 1 %, insgesamt damit 1,1 % aller Jugendlichen. Eine wesentliche Erhöhung dieser Zahl wird jedoch im Hinblick auf die insgesamt mäßigen schulischen Voraussetzungen kaum möglich sein.

Ein **Berufsgrundbildungsjahr** absolvieren von den Jugendlichen mit Hauptschulabschluß oder etwa gleichwertigem Schulabschluß 91 im Heim und 13 außerhalb, also insgesamt 104 Jugendliche, eine noch größere Zahl, nämlich 158 im Heim und 5 außerhalb = 163 Jugendliche mit schlechteren schulischen Voraussetzungen. Bei letzteren handelt es sich in der Regel um die für Schwachbegabte entwickelte Sonderform des Berufsgrundbildungsjahres.

Bedenkt man, daß die unter Schulabschluß A aufgeführten Berufsgrundschüler, nämlich 104 mit dieser Form der Ausbildung häufig den ersten Teil der betrieblichen Berufsausbildung (soweit sie im gleichen Berufsfeld bleiben) absolvieren, erhöht sich der Anteil derjenigen Jugendlichen, für die eine Vollausbildung angestrebt wird, noch beträchtlich.

An **berufsvorbereitenden Maßnahmen** nehmen 20,4 % aller Jugendlichen im Heim und 0,7 % aller Jugendlichen außerhalb des Heimes, damit insgesamt 21,1 % aller Jugendlichen teil. Der Anteil der schwachbegabten Jugendlichen ist hier wesentlich höher als derjenigen, die einen Hauptschulabschluß oder gleichwertigen Abgang erreicht haben (im Heim 503 : 109 und außerhalb des Heimes 18 : 3). Dennoch stellt sich hier die Frage, ob dieser Bereich nicht unterrepräsentiert ist. Man sollte vermuten, daß gerade die gestörte Entwicklung der Kinder und Jugendlichen u.a. auch dazu führt, daß ihre Berufsreife noch nicht gegeben ist und vorbereitende Maßnahmen am Platze wären. Andererseits muß vermieden werden, daß Berufsvorbereitung da angeboten wird, wo sie nicht erforderlich ist, um sicherzustellen, daß nicht kostbare Zeit der ohnehin kurzen Heimunterbringung verlorengeht. Eine sorgfältige Prüfung in jedem Einzelfall ist daher erforderlich.

Zur Arbeit werden im Heim insgesamt 9 % aller Jugendlichen eingesetzt, weitere 3,3 % außerhalb des Heimes. Vor allem **im Heim** ist der Anteil der Jugendlichen mit besseren schulischen Abschlüssen hier sehr viel niedriger als der der Schwachbegabten. Eine letzte Sicherheit, welcher Arbeitseinsatz im Heim erfaßt ist, konnte durch die Erhebung nicht erreicht werden. Vermutlich verbergen sich unter diesen Zahlen die unterschiedlichsten Tätigkeiten bis hin zu einer Beschäftigung während der Beobachtungszeit. Mit Sicherheit ist davon auszugehen, daß der überwiegende Teil dieser Jugendlichen nicht in einer entlohnten Tätigkeit nach abgeschlossener Ausbildung oder Anleitung steht.

Schwierig zu definieren sind auch die noch verbleibenden unter **„Grundausbildungslehrgang"** oder **„Ausbildung nach § 19 BBiG"** erfaßten Maßnahmen. 3,4 % + 16,4 % = 19,8 % aller Jugendlichen, also fast 1/5 ist hier erfaßt und wird ausschließlich im Heim in dieser Form eingesetzt. Insbesondere unter den nach § 19 BBiG erfaßten Angeboten stehen sinnvolle Kurzkurse wie z.B. Anleitung zur Locherin, zur Phonotypistin oder Schweißerkurse neben noch völlig unzureichend strukturierten Tätigkeiten und Einsätzen. Ein wesentlicher Teil dieser Ausbildungsformen wird von der Hauswirtschaftlichen Grundausbildung der Mädchen in Anspruch genommen, die teils mit, teils ohne hausinterne Prüfung erfolgt. Insgesamt werden 232 = 23,9 % der Mädchen unter dieser Ausbildungsart genannt, dagegen nur 239 = 11,7 % aller Jungen. Auf die Problematik der Mädchenausbildung soll jedoch hier nicht näher eingegangen werden.

Tabelle VI — Mitarbeiter im Berufsbereich (Werkstätten)

Meister	Gesellen	sonstige Mitarbeiter	Mitarbeiter insgesamt
355	245	101	701

Vergleicht man die Zahl der in der Ausbildung und Arbeitsanleitung Tätigen (355 Meister + 245 Gesellen + 101 weitere Mitarbeiter, insgesamt 701 Mitarbeiter) mit der Zahl der in den befragten Heimen insgesamt eingesetzten Jugendlichen (2 689 - 22 schulisch Ausgebildete = 2 667), so entfallen auf 1 Mitarbeiter in diesem Bereich rechnerisch im Schnitt noch nicht 4 Jugendliche.

Tabelle VII — Einsatz der schulentlassenen Jungen

Einsatz	mit Schulabschluß A		mit Schulabschluß B		insgesamt	
Jungen	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Im Heim						
Ausbildung § 3 BBiG	386	58,3	364	26,6	750	36,8
Ausbildung § 48 BBiG	–	–	57	4,1	57	2,8
Grundausbildungslehrgang	34	5,1	30	2,2	64	3,1
Ausbildung § 19 BBiG	2	0,3	237	17,2	239	11,7
Berufsgrundbildungsjahr	53	8,0	116	8,4	169	8,3
Schulische Berufsausbildung	–	–	–	–	–	–
Ausbildung insgesamt	475	71,7	804	58,5	1 279	62,7
Berufsvorbereitung	42	6,3	324	23,6	366	18,0
Arbeit	9	1,4	140	10,1	149	7,3
Heim insgesamt	526	79,4	1 268	92,2	1 794	88,0
Außerhalb						
Ausbildung § 3 BBiG	87	13,1	40	3,0	127	6,3
Ausbildung § 48 BBiG	1	0,2	19	1,4	20	1,0
Berufsgrundbildungsjahr	9	1,4	2	0,1	11	0,5
Schulische Berufsausbildung	20	3,0	4	0,2	24	1,2
Ausbildung insgesamt	117	17,7	65	4,7	182	9,0
Berufsvorbereitung	1	0,2	10	0,7	11	0,5
Arbeit	18	2,7	33	2,4	51	2,5
Außerhalb insgesamt	136	20,6	108	7,8	244	12,0
Gesamtzahl	662	100,0	1 376	100,0	2 038	100,0

Tabelle VIII — Einsatz der schulentlassenen Mädchen

Einsatz	mit Schulabschluß A		mit Schulabschluß B		insgesamt	
Mädchen	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Im Heim						
Ausbildung § 3 BBiG	91	24,4	56	9,3	147	15,0
Ausbildung § 48 BBiG	–	–	7	1,2	7	0,7
Grundausbildungslehrgang	2	0,5	37	6,1	39	4,0
Ausbildung § 19 BBiG	75	20,0	157	26,2	232	23,9
Berufsgrundbildungsjahr	38	10,0	42	7,0	80	8,3
Schulische Berufsausbildung	22	6,0	–	–	22	2,2
Ausbildung insgesamt	228	60,9	299	49,8	527	54,1
Berufsvorbereitung	67	18,0	179	29,8	246	25,2
Arbeit	42	11,1	80	13,3	122	12,5
Heim insgesamt	337	90,0	558	92,9	895	91,8
Außerhalb						
Ausbildung § 3 BBiG	4	1,1	–	–	4	0,4
Ausbildung § 48 BBiG						
Berufsgrundbildungsjahr	4	1,1	2	0,3	6	0,6
Schulische Berufsausbildung	5	1,3	1	0,2	6	0,6
Ausbildung insgesamt	13	3,5	3	0,5	16	1,6
Berufsvorbereitung	2	0,5	8	1,3	10	1
Arbeit	22	6,0	31	5,3	53	5,5
Außerhalb insgesamt	37	10,0	42	7,1	79	8,3
Gesamtzahl	374	100,0	600	100,0	974	100,0

II. Grundsätze

zur Berufsvorbereitung und Berufsausbildung in Heimen der öffentlichen Erziehung

Beruf und Arbeit sind im Leben eines Menschen von entscheidender Bedeutung; bei Durchführung der öffentlichen Erziehung für nicht mehr vollzeitschulpflichtige Jugendliche ist die Berufsvorbereitung und Berufsausbildung ein wesentlicher Teil des erzieherischen Prozesses. Belastbarkeit, Ausdauer, Konzentration, Anpassungsfähigkeit, Pünktlichkeit und Genauigkeit sind nur einige Eigenschaften, die innerhalb dieses Bereiches erworben und erprobt werden müssen, gleichzeitig aber auch im außerschulischen Leben von ausschlaggebender Bedeutung sind. Die Führung eines jungen Menschen zum Beruf ist daher in besonderer Weise persönlichkeitsbildend; gleichzeitig vermittelt sie die Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur eigenverantwortlichen Gestaltung des späteren Lebens durch Berufstätigkeit erforderlich sind. Erfolge in der beruflichen Tätigkeit geben Ansporn und Auftrieb und wirken positiv auf die Stabilisierung der Persönlichkeit. Die Wichtigkeit der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung in der öffentlichen Erziehung kann daher kaum überschätzt werden.

Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, daß die Zahl der Jugendlichen zunimmt, die aufgrund von Entwicklungsstörungen, mangelnder Anpassungsfähigkeit, Konzentrationsschwäche und Lernbehinderungen — teilweise trotz ausreichender Intelligenz — den Anforderungen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Berufsausbildung noch nicht gewachsen sind. Diese Tatsachen sowie die Kürze der Heimzeit überhaupt führen dazu, daß während der Heimunterbringung häufig nur berufsvorbereitende Maßnahmen einschließlich der Berufsfindung angeboten werden können, während eine volle Berufsausbildung im Verlauf der Heimzeit in der Regel nicht möglich ist. Es kommt in vielen Fällen zunächst darauf an, den Jugendlichen durch gezielte praktische Tätigkeiten unter Einbeziehung berufsspezifischer Werkzeuge und Maschinen Erfolgserlebnisse zu ermöglichen, ihn zum Lernen zu motivieren und zu einer adäquaten Arbeitshaltung zu führen.

Im folgenden werden Grundsätze aufgeführt, die für die berufliche Bildung in Heimen von besonderer Bedeutung sind. Dabei wird auf die Darstellung von Rechtsgrundlagen, Organisationsformen und der Finanzierung der einzelnen Maßnahmen verzichtet. In diesem Zusammenhang wird auf die im Anhang angegebenen Veröffentlichungen hingewiesen. Auf die besonderen Probleme der Berufsausbildung von Mädchen ist ebenfalls nicht eingegangen, da sich ein Ausschuß des AFET mit dieser Frage befaßt.

Diagnose und Berufsberatung

1. Vor Beginn der beruflichen Bildung sind unter Berücksichtigung der Gesamtpersönlichkeit des Jugendlichen seine Neigungen, Eignungen und Fähigkeiten zu prüfen. Auch während der Berufsvorbereitung (bzw. Ausbildung) sollte die Verbindung zum Berufsberater des Arbeitsamtes gehalten werden. Dadurch ist dieser in der Lage, die Jugendlichen, das Heim und ggf. die Eltern im Zusammenwirken mit dem Werkstattleiter und dem Berufsschullehrer zu beraten, um so dem Jugendlichen eine geeignete Ausbildungs- oder Arbeitsstelle im Anschluß an die Heimzeit vermitteln zu können.

Berufsvorbereitung

2. Bei der Berufsvorbereitung handelt es sich um Lehrgänge, die die fehlende Berufsreife vermitteln sollen mit dem Ziel, entweder zu einer Berufsausbildung oder zu einer beruflichen Tätigkeit hinzuführen. Sie geben Hilfe bei der Berufsfindung durch systematische Erprobung. Berufsvorbereitung vermittelt anknüpfend an das soziale und schulische Defizit des Jugendlichen:

   - den Erwerb praktischer und theoretischer Kenntnisse und Fertigkeiten,
   - die Entwicklung von Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit,
   - die Erweiterung des in vorausgegangenen Bildungseinrichtungen Erlernten, z.B. durch Berufsschulunterricht,
   - die Gewöhnung an die Anforderungen und den Rhythmus eines Arbeitstages sowie an Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Ordnung und Sauberkeit.

   Die Berufsvorbereitung soll den Jugendlichen möglichst wirklichkeitsnah an die Berufswelt heranführen und soll in verständlicher Form über den Sinn, den Ablauf und die technische Bewältigung einer Arbeit unterrichten. Dazu gehört auch die Besichtigung von Betrieben der Wirtschaft und — sofern möglich — die Durchführung von Praktika, um einen Einblick in die Arbeitswelt zu vermitteln und die Berufsfindung zu erleichtern.

   Ferner ist darauf zu achten, daß die Arbeit der Lehrgangsteilnehmer in konkreten Sinnbezügen geschieht und Werkstücke nach Möglichkeit einen Gebrauchswert haben.

Die heiminternen Lehrgänge für berufsunreife Jugendliche sollen sich grundsätzlich in ihren Ausbildungsinhalten und -anforderungen nicht von den außerhalb des Heimes bestehenden Angeboten unterscheiden. Sie sind je nach Maßnahme mit der Arbeitsverwaltung, den zuständigen Kammern und den Schulbehörden abzustimmen.

Heimexterne Ausbildung

3. Es ist anzustreben, den Jugendlichen ggf. durch Übernahme der Ausbildungskosten in Ausbildungs- u. Arbeitsstätten außerhalb des Heimes zu vermitteln. Die besonderen Bedürfnisse des Jugendlichen (Erziehungs- und Bildungsstand) lassen dies aber oft nicht zu, so daß ein — im einzelnen zu definierendes — Angebot innerhalb des Heimes gemacht werden muß.

   Wenn eine Ausbildung nach §§ 3 ff BBiG heimintern begonnen wird, sollte ab dem 2., spätestens 3. Ausbildungsjahr die Fortsetzung außerhalb des Heimes erfolgen. Nur so kann gewährleistet werden, daß der junge Mensch wirklichkeitsnah auf die Anforderungen des Berufslebens vorbereitet wird. Daneben sollte die stufenweise Verselbständigung durch Übergänge in ausgelagerte Wohngruppen der Heime, Wohnheime oder Einzelzimmer bei außenfürsorgerischer Betreuung nicht nur für junge Erwachsene (§ 75 a JWG), sondern auch schon für Minderjährige der Heimerziehung verstärkt ermöglicht werden.

   Die Öffnung der heimeigenen Werkstätten und Schulen für Jugendliche von außen sollte gründlich erprobt werden. Sie bietet zusätzlich Integrationsmöglichkeiten und verhindert partiell die Isolation der Heimjugendlichen. Die rechtlichen und finanziellen Probleme solcher Versuche bedürfen einer sorgfältigen Prüfung.

Heiminterne Ausbildung

4. Heiminterne Ausbildung soll sich grundsätzlich in ihren Ausbildungsinhalten und Anforderungen nicht von den anerkannten Ausbildungsmöglichkeiten der gewerblichen Wirtschaft unterscheiden. Um die besondere Problematik der Jugendlichen der öffentlichen Erziehung aufzufangen, muß sie jedoch gerade am Anfang in hohem Maße pädagogische und therapeutische Gesichtspunkte berücksichtigen. Mit dieser Aufgabe ist die gewerbliche Wirtschaft in der Regel überfordert.

   Differenzierung und Strukturierung der Heime sollte grundsätzlich zu einem gefächerten Angebot beruflicher Bildung in den einzelnen Heimen führen und Übergänge nach außen ermöglichen. Auch qualifizierte schulische Angebote in bezug auf Berufsschulen sollten innerhalb des Heimes angeboten werden, da für viele Jugendliche sonst die berufliche Ausbildung nicht verwirklicht werden kann. Dabei sind hinsichtlich Personalschlüssel, Klassenstärke und Unterrichtsmethode einschließlich Nachhilfemöglichkeiten gegenüber heimexterner Ausbildung verbesserte Bedingungen zu gewährleisten.

   Es ist zu prüfen und zu erproben, wieweit eine Kooperation nahegelegener Heime im beruflichen Bereich möglich ist.

   Der Stufenausbildung kommt in der öffentlichen Diskussion besondere Bedeutung zu. Es liegt im Interesse der öffentlichen Erziehung, die Einrichtung von Stufenausbildungen zu fördern, die von der praktischen Seite her beginnen und die theoretischen Anforderungen erst in den weiteren Stufen steigern, und wo außerdem Teilabschlüsse nach einzelnen Stufen ermöglicht werden können. Die inzwischen erlassenen Ausbildungsordnungen enthalten Ausbildungsgänge, die bereits im ersten Jahr verbindliche Regelungen für die Blockausbildung beinhalten. Diese Entwicklung führt dazu, daß bisher mit Erfolg im Heim vertretene Berufssparten aufgegeben werden müßten, es sei denn, für die Heime könnte eine Sonderregelung vereinbart werden. Die im Bereich der Stufenausbildung geltenden Ausbildungsordnungen setzen Anforderungen voraus, die ein Großteil der Jugendlichen in Heimerziehung nicht erbringen kann. Als Probleme seien hier genannt hohe theoretische Anforderungen, starker Leistungsdruck und zeitweise die Abwesenheit vom Heim während überbetrieblicher Ausbildungsphasen. Dieser Fragenbereich ist daher möglichst umgehend mit den zuständigen Stellen aufzugreifen.

Berufsgrundbildungsjahr

5. Das Berufsgrundbildungsjahr, dessen Abschluß in seiner Normalform auf das erste Ausbildungsjahr in einem anerkannten Ausbildungsberuf des gleichen Berufsfeldes anzurechnen ist, dürfte wegen der hohen theoretischen Anforderungen nur für einen geringen Teil der Jugendlichen in öffentlicher Erziehung in Frage kommen.

In Heimen sollte daher insbesondere das Berufsgrundbildungsjahr für Lernbehinderte angestrebt werden, das weniger hohe Anforderungen stellt, im Einzelfall jedoch auch auf eine spätere Ausbildung angerechnet werden kann.

Mit dem Besuch des Berufsgrundbildungsjahres (beide Formen) ist in der Regel die Berufsschulpflicht erfüllt, sofern nicht eine qualifizierte Ausbildung angeschlossen wird. Dies erleichtert bei Jugendlichen, die eine Ausbildung nicht anschließen, die Vermittlung in Arbeitsstellen.

Ausbildung nach § 48 BBiG und § 42b HwO

6. Mangelnde Voraussetzungen lassen es für viele Jugendliche wichtig erscheinen, daß Ausbildungsgänge mit geringeren theoretischen Anforderungen (z.B. nach § 48 BBiG bzw. § 42b HwO) angeboten werden.
Da bundeseinheitliche Ausbildungsordnungen in diesem Sektor nicht bestehen, ist hier im Einzelfall auf der Grundlage der vorhandenen Modelle die Anerkennung durch die örtliche zuständige Kammer sicherzustellen.

Besondere Ausbildungsgänge

7. Anerkannte Lehrgänge der Kammern und Berufsverbände, wie z.B. Schweißerlehrgänge, Lehrgänge für Werkerausbildung und Fachwerker, Locherkurse, Kurse für Deulascheine (Deutscher Landwirtschaftsschein) bieten ebenfalls gute Möglichkeiten, weil sie überschaubar sind und nach begrenzter Zeit einen Abschluß ermöglichen, der den Eintritt in das Berufsleben erleichtern kann.

§ 19 BBiG

Lehrgänge nach § 19 BBiG, denen in der Regel echte Ausbildungsinhalte fehlen, müssen abgebaut und dafür andere Formen der beruflichen Bildung, insbesondere Maßnahmen der Berufsvorbereitung (siehe Nr. 2), angeboten werden.